

Gericht, Az.:
BGH, 4 StR 209/21

Datum:
12.01.2022

Fundstelle:
NSTZ-RR 2022, 79 f.

Mitteilung mit Folgen?

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Vergewaltigung in zwei Fällen zu der Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten verurteilt, von welcher wegen überlanger Verfahrensdauer drei Monate als vollstreckt gelten. Folgendes Verfahrensgeschehen liegt der Verurteilung zugrunde:

Vor Beginn der Hauptverhandlung am 16. November 2020 kam es außerhalb des Sitzungssaals zu einem Gespräch, an dem die Berufsrichter, die Schöffen, der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft und der Verteidiger, nicht aber der Angeklagte teilnahmen. In diesem Gespräch legte der Vorsitzende dar, dass im Falle eines Geständnisses des Angeklagten eine Gesamtfreiheitsstrafe im Bereich von zwei Jahren in Betracht komme. Der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft brachte seine Bedenken gegen eine Strafe in der genannten Höhe, die er für zu gering erachtete, zum Ausdruck und äußerte sich in diesem Zusammenhang zu einem Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft, wobei diese Äußerung entweder die nur geringen Erfolgsaussichten einer Strafmaßrevision bei einem handwerklich gut gemachten Urteil – so die dienstliche Erklärung des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft – oder das mögliche Unterbleiben einer Revisionseinlegung – so die anwaltliche Versicherung des Instanzverteidigers – zum Gegenstand hatte. Der Verteidiger erklärte, den Vorschlag mit dem Angeklagten besprechen zu wollen. Nach Beginn der Hauptverhandlung teilte der Vorsitzende im Anschluss an die Verlesung der Anklageschrift und die Feststellung der Verfahrenseröffnung mit, dass mit den Verfahrensbeteiligten ein Rechtsgespräch geführt und eine Verständigung nicht getroffen worden sei. Im Anschluss äußerte sich der über sein Schweigerecht belehrte Angeklagte bestreitend zur Sache.

Der Angeklagte möchte wissen, ob dieses Geschehen eine Rügemöglichkeit eröffnet. Was meinen Sie?

A. Zulässigkeit der Revision

- I. Statthaftigkeit
- II. Rechtsmittelbefugnis
- III. Beschwer
- IV. Form/Frist d. Einlegung
- V. Form/Frist d. Begründung
- VI. kein(e) Rücknahme/Verzicht

B. Begründetheit der Revision

- I. Prozessvoraussetzungen/-hindernisse
- II. Verfahrensfehler (absoluter/relativer)
§ 243 Abs. 4 Satz 1 StPO – Beruhen
- III. Sachrüge

Obersatz:

Es könnte ein anfechtbarer Verstoß gegen § 243 Abs. 4 Satz 1 StPO vorliegen, indem das Gericht seine Mitteilungspflicht über eine verständigungsbezogene Erörterung verletzt hat.

Problem:

Fraglich ist, ob die Mitteilung des Vorsitzenden genügte und andernfalls, welche Auswirkung dies hatte.

Lösung:

Indem der Vorsitzende in der Hauptverhandlung lediglich die Gesprächsführung als solche und als deren Ergebnis das Ausbleiben einer Verständigung, nicht aber den wesentlichen Inhalt des Gesprächs mitteilte, genügte er nicht der sich aus § 243 Abs. 4 Satz 1 StPO ergebenden Informationspflicht. Denn bei der im Vorfeld der Hauptverhandlung erfolgten Unterredung, in deren Verlauf eine Verbindung zwischen einem möglichen Geständnis des Angeklagten und dem Verfahrensergebnis hergestellt wurde, handelte es sich um ein Gespräch, das die Möglichkeit einer Verständigung zum Gegenstand hatte. Die Mitteilungspflicht des § 243 Abs. 4 Satz 1 StPO gehört zu den normierten Transparenz- und Dokumentationsregeln, durch die gewährleistet werden soll, dass Erörterungen mit dem Ziel einer Verständigung stets in öffentlicher Hauptverhandlung zur Sprache kommen, sodass für informelles und unkontrollierbares Verhalten unter Umgehung der strafprozessualen Grundsätze kein Raum verbleibt.

Es ist nicht auszuschließen, dass das angefochtene Urteil auf diesem Verfahrensverstoß beruht.

a) Die Mitteilungspflicht des § 243 Abs. 4 Satz 1 StPO verfolgt den Zweck, den Angeklagten, der an den Verständigungsgesprächen nicht teilgenommen hat, durch eine umfassende Unterrichtung über die wesentlichen Gesprächsinhalte seitens des Gerichts in die Lage zu versetzen, eine sachgerechte autonome Entscheidung über sein Verteidigungsverhalten zu treffen. Außerdem sollen die Transparenz- und Dokumentationspflichten eine effektive Kontrolle des Verständigungsgeschehens durch die Öffentlichkeit, die Staatsanwaltschaft und das Rechtsmittelgericht ermöglichen. Die Beruhensprüfung hat beide Aspekte in den Blick zu nehmen. Das Beruhen ist nur auszuschließen, wenn der Mitteilungsmangel sich einerseits nicht in entscheidungserheblicher Weise auf das Prozessverhalten des Angeklagten ausgewirkt haben kann und mit Blick auf die Kontrollfunktion der Mitteilungspflicht andererseits der Inhalt der geführten Gespräche zweifelsfrei feststeht und diese nicht auf die Herbeiführung einer gesetzwidrigen Absprache gerichtet waren.

b) Ein Beruhen ist nicht zu verneinen, da nicht auszuschließen ist, dass eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Unterrichtung des Angeklagten über den wesentlichen Inhalt des geführten Verständigungsgesprächs zu einem anderen, gegebenenfalls geständigen Einlassungsverhalten geführt hätte. Vorliegend war nicht davon auszugehen, dass der Angeklagte unabhängig von dem Inhalt der Mitteilung sicher an seiner gewählten Verteidigungsstrategie festgehalten hätte. Angesichts des Umstands, dass der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft seine ablehnende Stellungnahme zu der vom Vorsitzenden unterbreiteten Strafmaßvorstellung mit einer inhaltlich nicht dokumentierten und von ihm sowie dem Verteidiger unterschiedlich verstandenen Äußerung über ein Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft verknüpfte, liegt zudem ein gravierender die Kontrollfunktion berührender Transparenzmangel vor, wonach es möglich ist, dass es in der Unterredung um eine informelle Verständigung ging.

Antrag:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts ... vom ... mit den Feststellungen aufgehoben. Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.